Abzeichnung

Bebauungsplan II-11

für das Gelände

an der Kreuzung Rathenower - Paulstr. und Alt - Moabit

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Übersichtskarte 1:4000

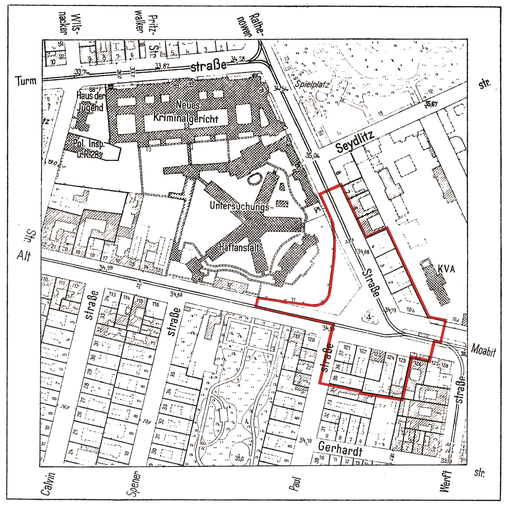

Planergänzungsbestimmungen

1. Für die Wohnbauten (allgemein) gelten die Bestimmungen des § 8 Ziff. 25 Abs. 2 der Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Oktober 1949.
2. Für die Sonderzweckfläche A, B, C, D, E, F, A wird als Maß der baulichen Nutzung eine größte Baumasse von 6,0 m^3 umbauten Raumes je m^2 Baugrundstück festgesetzt. Die bebaubare Fläche darf 3/10 des Baugrundstücks nicht überschreiten. Bauliche Anlagen innerhalb dieser Fläche sind so auszuführen, daß die Leitungen vor Beschädigungen gesichert sind und die Zugänglichkeit in vollem Umfange gewahrt ist.
3. Für das Vortreten von Bauteilen gelten die Bestimmungen des § 8 Nr. 16-22 der Bauordnung für die Stadt Berlin entsprechend.
4. Die Bebauung der Grundstücke Paulstraße 36/37, Alt Moabit 121/122 ist nur zulässig, wenn die Grundstücke grundbuchlich vereinigt oder auf andere Weise zu einem einheitlichen Grundstück zusammengefaßt sind.
5. Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten; Vitrinen und Ankündigungsmittel jeder Art sind in ihrem Bereich unzulässig.
6. Innerhalb der nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke können ausnahmsweise feste Garagenbauten für den Eigenbedarf der Bewohner und bauliche Nebenanlagen wie Müllhäuschen usw. zugelassen werden. Kinderspielplätze sind vorzusehen.
7. Die Einteilung des Straßenraumes, die Führung der privaten Wohnwege, die Anordnung der privaten Wageneinstellplätze und Mülltonnenflächen sind nicht Gegenstand der Festsetzung.
8. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

Die eingetragenen Straßen - und Baufluchtlinien sind, soweit keine Fluchtlinienpläne vorliegen, den vorhandenen Unterlagen (Pläne des Zentralvermessungsamtes, Akten der Baupolizei u.a.) entnommen. Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.

Die Straßenfluchtlinien der Werftstr., Paulstr. und Gerhardtstr. wurden nicht eingetragen, da keine ausreichenden Unterlagen auffindbar sind.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt.
Berlin, den 6. Okt. 1959
Der Senator für Bau- und Wohnungswesen V
Im Auftrage
Obervermessungsrat

Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 19. März 1958 (in diese Abzeichnung eingearbeitet)

Zeichenerklärung:

festgesetzt: festzusetzen: aufzuheben:

- Straßen- und Baufluchtlinie
- Straßenfluchtlinie
- Baufluchtlinie
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenbegrenzungslinie bisher Straßenfluchtlinie
- zwingende Baulinie
- zwingende Baulinie bisher Baufluchtlinie
- Baugrenze
- Baugrenze bisher Baufluchtlinie

ausgewiesen (durch Flucht- oder Baulinien) — auszuweisen (durch festzusetzende Baulinien)

Bebaubare Flächen mit zulässiger Geschoßanzahl:
- (4) für Wohnbauten (allgemein)
- ~~(4) für Geschäftsbauten~~
- (4) für Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)
- (4) für besonders zweckbestimmte und öffentliche Gebäude

Freiflächen:
- private Freiflächen
- private Grünflächen
- durch Straßenbegrenzungslinien — ausgewiesenes und auszuweisendes Straßenland

Gebäude: mit Geschoßanzahl — vorhanden: geplant: aufzuheben:
- IV — Wohn- und Mischbauten
- VI — Geschäfts-, Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)
- VI — besonders zweckbestimmte und öffentliche Gebäude

Grenzen usw.:
- Eigentumsgrenze
- Grenze des Geltungsbereiches
- Bordkante
- Straßenbahngleise

Abkürzungen: M = Fläche für Mülltonnen usw — W = Einstellplatz für Pkw's. — G = eingeschossige Garagen für Eigenbedarf der Mieter

Aufgestellt:

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen V D
Im Auftrage:
Schütte

Bezirksamt Tiergarten
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung
Böla-Lange
Amtsleiter

Berlin, den 25. September 1956

Nagel
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr 188 vom 26. 9. 1956 erhalten und wurde in der Zeit vom 23. 11. 1956 bis 21. 12. 1956 öffentlich ausgelegt.
Berlin, den 7. Januar 1957

Bezirksamt Tiergarten
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung
Böla-Lange
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §17 Abs.5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S.272) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 30. März 1958

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Schwedler

Die Verordnung ist am 10. 4. 1958 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 343 verkündet worden.

II-11

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis